



Richtlinie zur besonderen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

innerhalb von Forschungsgruppen an der Hochschule Osnabrück

(verabschiedet durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück am 11.01.2018, veröffentlicht
am 12.01.2018)

1. Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Die Hochschule Osnabrück möchte die seit Jahren erfolgreiche Entwicklung ihrer Forschungsaktivitäten durch eigene Maßnahmen gezielt in ausgewählten Bereichen unterstützen, in Ergänzung zu den Maßnahmen gemäß der Richtlinie zur Förderung von Forschung an der Hochschule Osnabrück. Konkret sollen bestehende Forschungsgruppen im Fokus stehen und gefördert werden. Die Förderung dieser Forschungsgruppen dient der Profilierung der Forschung der Hochschule Osnabrück und ermöglicht gerade erst durch eine gezielte Unterstützung dessen Arbeit.

Innerhalb der Forschungsgruppen zielt die Fördermaßnahme auf die Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses ab, um damit gleichzeitig Wege in eine Fachhochschulprofessur zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, insbesondere vor dem Hintergrund ungleicher Repräsentanz von Männern und Frauen in einzelnen Fächern.

Das Präsidium stellt für diese Fördermaßnahme auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NHG insgesamt ein Volumen von bis zu 2,5 Mio. € (2018 bis 2027) zur Verfügung. Die Ausschreibung wird in den Jahren 2018 – 2022 alle 2 Jahre wiederholt (2018, 2020, 2022).

1.1 Förderziele

Ziel ist es durch eine anteilige Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs (Promovierende und Post-Docs), bestehende, forschungsstarke Forschungsgruppen zu unterstützen, wissenschaftlichem Nachwuchs soll durch die Förderung ermöglicht werden, die wissenschaftliche Laufbahn gezielt voran zu treiben. Qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen sollen im Rahmen der Förderrichtlinie besonders gefördert werden. Die Beiträge des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Stabilisierung bereits vorhandener Forschungsgruppen sind im Antrag näher auszuführen. Beispielhaft kann dies sein: Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zur Förderung der Arbeit der Forschungsgruppe, Erstellung von Drittmittelanträgen, Betreuung von Promovierenden, Erstellung von Publikationen, angemessene Beteiligung an Lehraufgaben (ausschließliche Lehrtätigkeit kann nicht gefördert werden) etc. und dadurch die Entlastung der Professorinnen und Professoren zur Ermöglichung der vertieften Forschung.

1.2 Antrags- und Förderzeitraum

Die Förderung wird bewilligt jeweils ab dem 1.9. der Jahre 2018, 2020 und 2022. Der Antrag ist zunächst als Skizze zu stellen bis spätestens zum 1.3. des jeweiligen Antragsjahres.

1.3 Förderumfang und Förderdauer

Gefördert werden kann je Forschungsgruppe eine Stelle Tz 0,5 der Entgeltgruppe 13 für eine maximale Laufzeit von 4 Jahren (Orientierungswert: 42.500 € jährlich). Spätestens ein Jahr vor Ende des bewilligten Förderzeitraums ist auf begründeten Antrag hin und aufgrund des positiven Ergebnisses einer Zwischenevaluation hinsichtlich des beantragten Ziels der Maßnahme eine Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich.

1.4 Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Professorinnen und Professoren der Hochschule Osnabrück als Leiterinnen und Leiter von Forschungsgruppen oder bis zu 3 Professorinnen und Professoren, die kollegial eine Forschungsgruppe leiten.

Forschungsgruppe ist jede Einheit, die sich aufgrund einer gemeinsamen thematischen und/oder methodischen Ausrichtung zum Zwecke der vertieften wissenschaftlichen Arbeit zusammenfindet, unabhängig von der Zugehörigkeit zu Fakultäten, Fächern und sonstigen Organisationsstrukturen sowie weiterer hochschulinterner bzw. -externer Partner.

Die Forschungsstärke der Forschungsgruppe ist durch eine Liste der thematisch zugehörigen Forschungsleistungen nachzuweisen. Hierzu sind die Publikationen von Angehörigen der Forschungsgruppe, (Mit-)Betreuung kooperativer Promotionen sowie drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte aufzuführen.

2. Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Zunächst ist eine aussagefähige Antragsskizze jeweils zum Stichtag des anvisierten Förderbeginns (s. Ziff. 1.2) einzureichen (max. 5 Seiten).

2.1 Antragsskizze

Die Antragsskizze muss zu folgenden Gliederungspunkten Angaben umfassen:

- (1) Name und ggfls. Kurztitel der Forschungsgruppe / des Forschungsthemas
- (2) Antragsteller/in (ein bis max. 3 Profs.)
- (3) Name und aussagekräftige Kurzvita (max. 1 Seite) des/der zu fördernden Nachwuchswissenschaftlers/in (Beispielsweise besondere Qualifikation von Nachwuchswissenschaftlerinnen in MINT-Fächern) ...
- (4) Darstellung der Ziele gemäß Ziff. 1.1 und Inhalte und Aufgaben der geplanten Tätigkeiten der/des Nachwuchswissenschaftlers/in
- (5) Nutzen für die Forschungsgruppe (5.1), die Hochschule (5.2) und den/die Nachwuchswissenschaftler/in (5.3), Einordnung in das Forschungsprofil der Hochschule (insbesondere die Schwerpunkte entsprechend der HRK-Forschungslandkarte) (5.4)

- (6) Darstellung der Forschungsleistungen in Übersichtsform (Tabellarisch: Anzahl laufender und abgeschlossener kooperativer Promotionen einschl. Betreuerstatus, Anzahl peer reviewed Publikationen, Anzahl erfolgreich eingeworbener Drittmittelprojekte als Projektleiter/in, eingeworbene Fördersumme (ca. Betrag), in den letzten drei Jahren vor Antragstellung) – diese Angaben sind für den Vollantrag jeweils nachzuweisen und auszuführen!

Auf Grundlage der Antragsskizze entscheidet das Präsidium über eine mögliche Vollantragsstellung. Für eine vorherige Beratung stehen VP Forschung, Transfer und Nachwuchsförderung sowie die Interne Forschungsförderung zur Verfügung.

2.2 Antragsstellung

Der Vollantrag (max. 10 Seiten zzgl. Anlagen) muss zum 1.6. eingereicht werden. Gegenüber der Antragsskizze sind zu einzelnen Gliederungspunkten Erweiterungen und Konkretisierungen der Angaben erforderlich:

- (1) Name und ggfls. Kurztitel der Forschungsgruppe / des Forschungsthemas
Kurze Erläuterungen zu den Zielen, dem Aufbau/der Organisation und der Dauer des Bestehens der Forschungsgruppe sowie der angestrebten Weiterentwicklung der Forschungsgruppe
- (2) Antragsteller/in (ein bis max. 3 Profs.)
- (3) Name und aussagekräftige Kurzvita (max. 1 Seite) des/der zu fördernden Nachwuchswissenschaftlers/in bzw. Anforderungsprofil für Auswahl der/des ... (Beispielsweise besondere Qualifikation von Nachwuchswissenschaftlerinnen in MINT-Fächern)
- (4) Darstellung der Ziele gemäß Ziff. 1.1 und Inhalte und Aufgaben der geplanten Tätigkeiten des/der Nachwuchswissenschaftlers/in
Konkretisierung der Beiträge des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Stabilisierung der Forschungsgruppe
- (5) Nutzen für die Forschungsgruppe (5.1), die Hochschule (5.2) und den/die Nachwuchswissenschaftler/in (5.3), Einordnung in das Forschungsprofil der Hochschule (insbesondere die Schwerpunkte entsprechend der HRK-Forschungslandkarte) (5.4)
zu 5.1, 5.2: auch Bezüge zur Lehre / Masterstudium
zu 5.3: Einhaltung der Vorgaben durch das WissZVG – Beschreibung des vorgesehenen Qualifizierungszieles wie z.B. Vertiefung der Anwendungsbezüge von eigenen Forschungsleistungen, Auf- und Ausbau eigener Lehrerfahrungen, Auf- und Ausbau von Forschungsk Kooperationen mit Universitäten, Wirtschaft bzw. Organisationen, Betreuung von kooperativ Promovierenden, eigene Promotion
- (6) Darstellung der Forschungsleistungen -> Ausfüllen der Vorlage!

- (7) Ausführliche Darstellung des Arbeits- und Zeitplans incl. der Übernahme einer geeigneten Lehrveranstaltung sowie ggfls. vorhandene Kofinanzierungen

Die Anträge sind wie folgt zu formatieren: Schriftart: Arial, Schriftgrad: 11 Punkt, Zeilenabstand: 1,2. Die Seiten des Antrages und der Anlagen sind zu nummerieren. Gesamtumfang (ohne Anlagen): max. 10 Seiten. Die Vollanträge sind in 1-facher Ausfertigung und digital bei VP Forschung, Transfer und Nachwuchsförderung (Interne Forschungsförderung) einzureichen. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

3. Förderentscheidung

Für die Förderentscheidung werden nachfolgende Kriterien herangezogen:

- a) wissenschaftliche Exzellenz in der anwendungsorientierten Forschung der Forschungsgruppe kann nachgewiesen werden durch die in der Vorlage (Ziff. 2.2 (6)) aufgeführten Publikationen, Drittmittelprojekte und kooperativen Promotionen (max. 40 Pkte.).
- b) forschungsnahe Qualifizierung der/des Nachwuchswissenschaftlerin/s wird gem. den Ausführungen Ziff. 2.2 (4), (5.3) und (7) dargelegt (max. 25 Pkte.).
- c) Beitrag zur Profilierung von Forschung und Nachwuchsförderung an der Hochschule, (Ausführung zu Ziff. 2.2 (5.4) Beitrag zu den bestehenden Schwerpunkten oder zu neu zu entwickelnden Schwerpunkten wird beschrieben (max. 15 Pkte.).
- d) Organisationsstruktur und Tragfähigkeit der Forschungsgruppe einschl. Kooperationen sind unter Ziff. 2.2 (1) ausgeführt und begründet (max. 10 Pkte.).
- e) besondere Qualifikation von Nachwuchswissenschaftlerinnen wird erläutert und anhand des Fachgebiets eingeordnet (Ausführungen in Ziff, 2.2 (3)) (max. 10 Pkte.).

Für die Förderentscheidung durch das Präsidium können externe Gutachter beteiligt werden.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung des Präsidiums am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.